

## Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 211, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Mai 2019), wird wie folgt geändert:

#### § 52 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die:

- a. *Aufgehoben.*

#### § 64 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entschiede:

- o. **(geändert)** Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beistandin bzw. des Beistands zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 308 Absatz 2 ZGB);
- s. **(neu)** Handlungen nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV<sup>1)</sup>), soweit sie nicht unter Art. 416 ZGB fallen oder gemäss Art. 417 ZGB im Einzelfall der Zustimmungsbedürftigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt wurden.

#### § 75

*Aufgehoben.*

---

1) SR 211.223.11

**§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden.

<sup>2</sup> Die Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt von § 83a zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 83a (neu)**

**Kosten der fürsorgerischen Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik**

<sup>1</sup> Der Kanton schießt die Kosten der Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung vor:

- a. soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden;
- b. sofern und solange die Unterbringung fachlich indiziert ist und
- c. sofern eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Landschaft für die Einweisung zuständig ist.

<sup>2</sup> Wird für die Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik eine Kostengutsprache verlangt, so leistet diese der Kanton nach Einsicht in die entsprechenden Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Der Kanton fordert eine Kostenbeteiligung von der betroffenen Person bzw. bei Minderjährigen von deren unterhaltspflichtigen Personen zurück, sofern es deren wirtschaftliche Verhältnisse zulassen. Die Höhe der Kostenbeteiligung regelt der Regierungsrat. Die gesamte Kostenbeteiligung darf den vom Kanton bevorschussten Betrag nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die betroffene Person, bzw. deren unterhaltspflichtige Personen sind zur Einreichung aller notwendigen Unterlagen zur Ermittlung ihrer Kostenbeteiligung verpflichtet.

<sup>5</sup> Reicht eine betroffene Person oder deren unterhaltspflichtige Personen die benötigten Unterlagen zur Ermittlung der Kostenbeteiligung schuldhaft nicht ein, so kann deren Kostenbeteiligung geschätzt werden.

<sup>6</sup> Die verbleibenden Kosten gehen zulasten der Einwohnergemeinden, indem sie im Folgejahr nach Massgabe der Einwohnerzahl auf diese verteilt werden.

**§ 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).

<sup>2</sup> Der Kanton hat ein Rückgriffsrecht:

- a. **(geändert)** auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben;
- b. **(geändert)** auf die Einwohnergemeinde des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben; sowie
- c. **(neu)** auf juristische Personen oder Gewerbe im Sinne von Art. 2 Bst. b Handelsregisterverordnung<sup>1)</sup>, deren Organe, Inhaberinnen, Inhaber, oder Mitarbeitende die Verletzung widerrechtlich in Ausübung ihres Berufes verursacht haben.

### § 184 Abs. 1 (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

### § 184b (neu)

#### **Einführung der Änderungen vom ... [LRV 2021/\$\$\$3385] betreffend Kindes- und Erwachsenenschutz und beim Regress in Staatshaftungsfällen**

<sup>1</sup> Kostenvorschüsse gemäss § 83a Abs. 1 und Kostenbeteiligungen nach § 83a Abs. 4 werden für diejenigen Fälle, welche bei Inkrafttreten von § 83a pendent sind, ab dem Datum des Inkrafttretens geleistet bzw. geschuldet.

## II.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

### § 34b<sup>bis</sup> Abs. 2

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere:

- e. *Aufgehoben.*
- f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:
  2. *Aufgehoben.*
  3. *Aufgehoben.*

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) SR 221.411

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses/dieser Änderung/Teilrevision/Totalrevision fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.